



POLIZEI
Hamburg

Polizei / VD 513 • Bruno-Georges-Platz 1 • 22297 Hamburg

Landesbetrieb Straßen,
Brücken und Gewässer

Geschäftsbereich Stadtstraßen
Verkehrssteuerung

- S 1 -

—

Verkehrsdirektion

VD 513
Verkehrsleit- und Informationssysteme
Oberste Landesbehörde

Bruno-Georges-Platz 1
D - 22297 Hamburg

██████████
██████████@polizei.hamburg.de
VD513@polizei.hamburg.de

Ihr Ansprechpartner: Herr ██████████

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)
513/M.51

Hamburg, 02.03.2018

020/18

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung zur Umsetzung der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg; Max-Brauer-Allee zwischen Julius-Leber-Straße und Holstenstraße

- Regelung: Anordnung eines Verbotes für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge mit Dieselantrieb bis einschließlich Euro 5/V; ausgenommen Anliegerverkehr.
- Anordnende Dienststelle: Behörde für Inneres und Sport, Polizei / Verkehrsdirektion 51
- Rechtsgrundlage: § 45 Absatz 1, Satz 2, Nr. 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) i.V.m. §§ 45 Absatz 3 und Absatz 9 StVO sowie § 40 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Durchzuführende Maßnahmen: Aufbau von Verkehrszeichen;
Einzelheiten der Maßnahme sind in den Anlagen 1 bis 9 beschrieben!
Die Ausführung der jeweiligen Verkehrszeichen muss den im Anhang beigefügten, zwischen den Beteiligten abgestimmten Zeichnungen entsprechen.
- Begründung: Für die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) wurde im Jahr 2004 ein erster Luftreinhalteplan aufgestellt. Im Dezember 2012 wurde dieser erstmalig fortgeschrieben. Bereits mit diesen Plänen und deren Umsetzung hat Hamburg große Anstrengungen unternommen, die Luftqualität zu verbessern. Mit einer Vielzahl von Maßnahmen ist es gelungen, fast alle gesetzlich vorgeschriebenen Ziel- und Grenzwerte einzuhalten.

Allerdings treten in Hamburg an bestimmten verkehrsbelasteten Straßenabschnitten weiterhin Überschreitungen des Jahresmittelgrenzwertes für Stickstoffdioxid auf.

Mit dem Senatsbeschluss vom 30.06.2017 wurde der Luftreinhalteplan für Hamburg (2. Fortschreibung) beschlossen.

Die 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg führt hierzu u. a. aus:

Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Hamburg vom 5.11.2014 (9 K 1280/13) ist die Stadt verpflichtet, „den derzeit gültigen Luftreinhalteplan so zu ändern, dass dieser die erforderlichen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des über ein Kalenderjahr gemittelten Immissionswertes für NO₂ von 40 µg/m³ enthält.“ Das Urteil ist seit dem 17.4.2015 rechtskräftig.

Die vorliegende 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans dient insbesondere auch der Umsetzung dieses Urteils. Sie enthält die erforderlichen weiteren Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des NO₂-Grenzwertes.

Die Maßnahmen der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg sind geeignet, die Einhaltung des NO₂-Jahresmittelgrenzwertes schnellstmöglich zu gewährleisten und damit die Anzahl der betroffenen Anwohner auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren. Hierbei sind insbesondere die Belange des Gesundheitsschutzes und des Verkehrs sorgfältig gegeneinander abgewogen worden. Neben einer Vielzahl von innovativen Projekten, dem Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs, der Förderung der Elektromobilität werden auch einzelne verkehrsbeschränkende Maßnahmen dazu führen, dass der NO₂-Jahresmittelgrenzwert in Hamburg schnellstmöglich eingehalten wird.

An der Max-Brauer-Allee wird der NO₂-Grenzwert an dem Straßenabschnitt der verkehrsnahen Luftmessstation überschritten. Für das Prognosejahr 2020 wurde zusätzlich auf einem östlich davon liegenden Straßenabschnitt eine Grenzwertüberschreitung berechnet.

Die Modellierung weist für das Prognosejahr 2020 an einem Straßenabschnitt östlich der Messstation eine Überschreitung des NO₂-Jahresmittelwertes von +0,8 µg/m³ aus. Dieser Abschnitt hat eine Länge von 75 m und eine DTV-Belastung von ca. 24.000 Kfz/24h. 120 Anwohner sind von der Grenzwertüberschreitung betroffen.

Der Abschnitt am Standort der Luftmessstation hat eine Länge von 122 m und eine DTV-Belastung von ca. 21.000 Kfz/24h. Unter Berücksichtigung der modellbasierten Unterschätzung für das Jahr 2014 von 10 µg/m³ am Abschnitt der Luft-Messstation wurde für diesen Abschnitt eine Überschreitung in Höhe von +9,1 µg/m³ für das Prognosejahr 2020 errechnet. Für die weiteren Betrachtungen wird von einem Wert von 49,1 µg/m³ im Jahr 2020 am Abschnitt der Luftmessstation Max-Brauer-Allee ausgegangen. 152 Anwohner sind von der Grenzwertüberschreitung betroffen.

Insgesamt sind 272 Anwohner von der Grenzwertüberschreitung betroffen, 152 Anwohner am Abschnitt der Luft-Messstelle und 120 Anwohner am östlich gelegenen Abschnitt. Es wurden mehrere lokale Maßnahmen geprüft.

Die Umsetzung der Dieseldurchfahrtsbeschränkung sowie der Einsatz emissionsarmer Busse wird die Belastung schnellstmöglich auf Grenzwertniveau zurückführen.

Die Dieseldurchfahrtsbeschränkung hat insgesamt eine verkehrsentlastende Wirkung in diesem Abschnitt der Max-Brauer-Allee. Ausnahmen in einem Umfang von 20 % aller Dieselfahrzeuge wurden für Anliegerverkehre berücksichtigt. Linienbusse des ÖPNV sind grundsätzlich von der Beschränkung ausgenommen. Die Beschränkung erstreckt sich vom Knoten Max-Brauer-Allee/Julius-Leber-Straße bis zum Knoten

Max-Brauer-Allee/Holstenstraße. Die durch den Entfall der Dieselfahrzeuge verursachte Entlastung führt zu einer leichten Zunahme von Benziner-Fahrzeugen in der Max-Brauer-Allee, für die die Wahl dieser Route nun günstiger ist.

Die Dieseldurchfahrtsbeschränkung führt zu einer Verlagerung der Diesel-Kfz auf andere Routen. Zwischen dem nördlichen Abschnitt der Max-Brauer-Allee und der Julius-Leber-Straße besteht eine starkeverkehrliche Beziehung. Um die westlich des Bahnhofs Altona gelegenen Quartiere (Ottensen) zu erreichen, werden von Norden kommende Diesel-Pkw voraussichtlich verstärkt die Relation über die Harkortstraße nutzen. In diesem Straßenabschnitt kommt es zu keinen NO₂-Grenzwertüberschreitungen, dennoch sind hier Mehrbelastungen zu verzeichnen, die in der Abwägung jedoch gegenüber der bisherigen Belastung in der Max-Brauer-Allee hinnehmbar sind. Die Mehrverkehre können auf der Harkortstraße abgewickelt werden. Anpassungen sind am Knoten Kaltenkircher Platz/Stresemannstraße sowie Julius-Leber-Straße/ Harkortstraße erforderlich. Mit der Fertigstellung der Bebauung der Areale „Mitte Altona“ und „Holstengelände“ in den nächsten Jahren ist eine Neubewertung erforderlich.

Des Weiteren werden im Zuge der Planungen für die Busoptimierung sieben Lichtsignalanlagen optimiert sowie verschiedene Fahrbeziehungen verändert. Den Verkehrsfluss maßgeblich verbessern wird v.a. der Umbau des Knoten Julius-Leber-Straße/Max-Brauer-Allee (Verlängerung Rechtsabbieger in die Julius-Leber-Straße, Verlegung Bushaltestelle, Verlegung Linksabbieger von der Julius-Leber-Straße in die Max-Brauer-Allee). Die genannten Maßnahmen führen zur Verbesserung der Verkehrssituation durch Verringerung des Stauanteils und sollen bis 2018 umgesetzt sein.

Eine Drosselung auf dem Abschnitt ist auch aufgrund der Auswirkung auf den ÖPNV (Busverkehr) nicht umsetzbar.

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist damit zu rechnen, dass der Grenzwert so schnell wie möglich, spätestens im Jahr 2020 sicher eingehalten wird. (vgl. 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg, Kapitel 7.2.2.1, Seite 129 ff. [...])

Nach Beschluss des Luftreinhalteplans sind keine Umstände eingetreten, die eine neue Feststellung zulassen würden. Die Maßnahme ist weiterhin aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich.

Im Rahmen der Erstellung des Luftreinhalteplans wurde festgestellt, dass alle anderen Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte ausgeschöpft sind. Die Durchfahrtsbeschränkung stellt als ultima ratio die einzig geeignete Maßnahme dar, um den Grenzwert so schnell wie möglich einzuhalten und den Zeitraum einer Überschreitung der seit dem 1. Januar 2010 geltenden Grenzwerte so kurz wie möglich zu halten.

Sie ist zudem auch nach erfolgter Interessenabwägung angemessen und entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Allgemeine Auflagen:

Angeordnete Verkehrszeichen dürfen nicht durch Bäume, andere amtliche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Lichtmasten, Werbeanlagen o.ä. verdeckt werden. Ebenso ist eine Behinderung/Einschränkung der Sicht durch die angeordneten VZ auf andere Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auszuschließen.

Wegweiser über Geh- oder Radwegen sind zum Schutz vor Beschädigungen grundsätzlich mit einer Unterkante von 2,8m zu montieren.

Die hiermit angeordnete Verbotsschilderung darf erst wirksam gemacht werden, nachdem die Umleitungen für besondere Verkehrsarten (U11 und U22, siehe Anordnungen 021/18 und 022/18 der Verkehrsdirektion vom 02.03.2018) vollständig und verkehrswirksam montiert wurden.

Sonstige Hinweise:

Die straßenverkehrsbehördliche Anordnung erfolgt im Einvernehmen mit der Obersten Landesbehörde (A3). Eine Ausnahmegenehmigung für die Verwendung eines Zusatzzeichens mit dem Wortlaut „Diesel bis Euro 5/V“ bzw. „Diesel bis Euro V“ wurde nach § 46 Absatz 2 StVO i.V.m. VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 erteilt.

Die Straßenverkehrsbehördliche Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Sollten Bedenken gegen die straßenverkehrsbehördliche Anordnung bestehen, sind diese umgehend der anordnenden Dienststelle schriftlich mitzuteilen.

Die Durchführung dieser Anordnung ist mit beigefügter Erledigungsmeldung zu bestätigen.

Abweichende oder anderslautende Anordnungen werden hierdurch ersetzt.

gez. 

Nachrichtlich:

BIS /A30, A32

BIS /A424

PK 14 /Verkehr

PK 21 /Verkehr

PK 23 /Verkehr

PK 25 /Verkehr

VD 2

VD 510

VD 52

VD 53

Bezirksamt Altona / MR 210

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation / VE

Hamburg Verkehrsanlagen GmbH

LSBG / Kost

An

Polizei
Verkehrsdirektion / VD 513
Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg



per Mail VD51@polizei.hamburg.de
per Fax +49.40.4286.55419

Betreff: Durchführung verkehrsbehördlich angeordneter Maßnahmen
hier: Maßnahmen zur Umsetzung der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg

Bezug: Anordnung der Verkehrsdirektion - VD 51

vom : 02.03.2018

Aktenzeichen : 513/M.51

betreffend : **Max-Brauer-Allee**

Anordnung eines Verbotes für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge mit Dieselantrieb bis einschließlich Euro 5/V; ausgenommen Anliegerverkehr.

Vorstehende Anordnung der VD 513 wurde

am _____ durchgeführt.

am _____ mit Änderungen durchgeführt [Änderungen erläutern!]

nicht durchgeführt! [Hinderungsgründe ausführlich - ggf. auf besonderem Blatt - erläutern!]

Unterschrift

Prüfvermerk VD 513

Erledigungsmeldung eingegangen am : _____

Durchführung überprüft am: _____

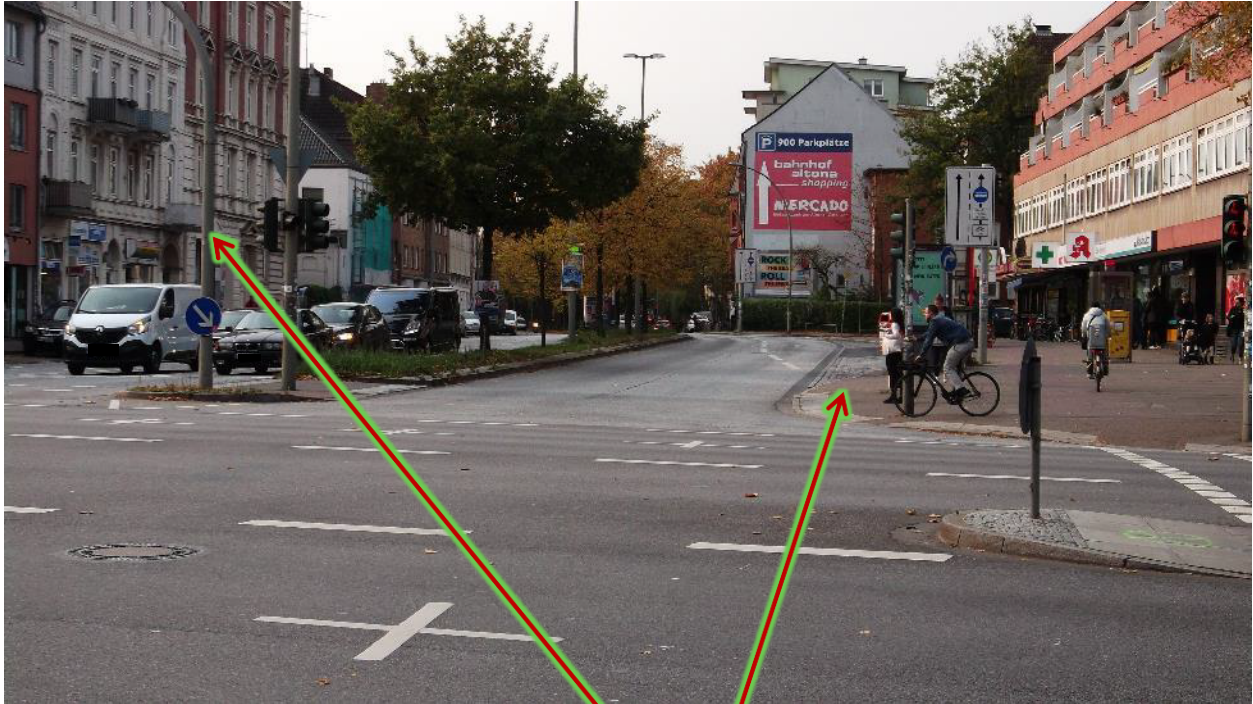
→ VD 5/Regi - zum o.g. Aktenzeichen

Anmerkungen:



Standort: Max-Brauer-Allee, hinter Holstenstraße

Schilderart: RVZ, Verbotstafel [Unterkante des VZ= 3,0m]



1. Neuaufstellen einer Verbotstafel gem. unten abgebildetem Muster am rechten Fahrbahnrand, hinter der Fußgänger-Aufstellfläche,
2. Anbringen einer Verbotstafel gem. unten abgebildetem Muster am Mast der Großraumleuchte auf der Mittelinsel



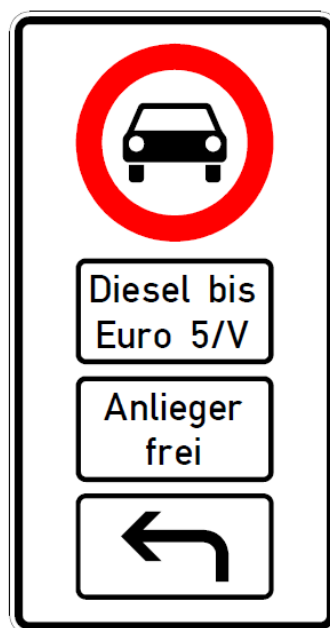


Standort: Holstenstraße, stadtauswärts, vor Max-Brauer-Allee

Schilderart: RVZ, Verbotstafel [Unterkante des VZ= 3,0m]



Neuaufstellen einer Verbotstafel gem. unten abgebildetem Muster hinter der Einmündung Norderreihe

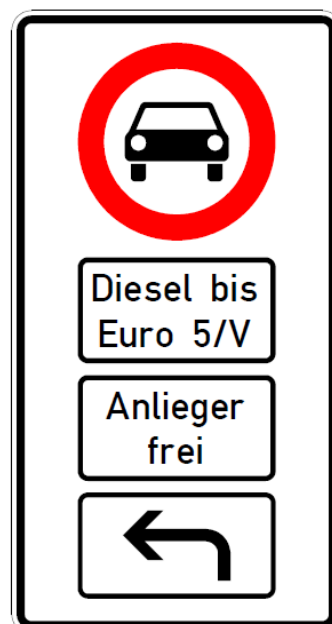




Standort: Julius-Leber-Straße, vor Max-Brauer-Allee
Schilderart: RVZ, Verbotstafel [Unterkante des VZ= 3,0m]



Neuaufstellen einer Verbotstafel gemäß unten abgebildetem Muster
vor Lichtmast Nr.3



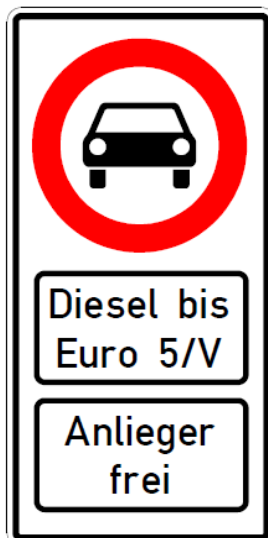


Standort: Max-Brauer-Allee, hinter Bodenstedtstraße

Schilderart: RVZ, Verbotstafel [Unterkante des VZ= 3,0m]



Anbringen einer Verbotstafel gem. unten abgebildetem Muster am Lichtmast hinter der Einmündung Bodenstedtstraße
ACHTUNG: Es ist ggf. durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Fußgänger und Radfahrer keine Verletzungen durch das VZ erleiden!!



Abweichend von der Anordnung wird das VZ gem. OB vom 20.03.18 aus Platzmangel linksseitig aufgestellt.

gez. [Redacted]



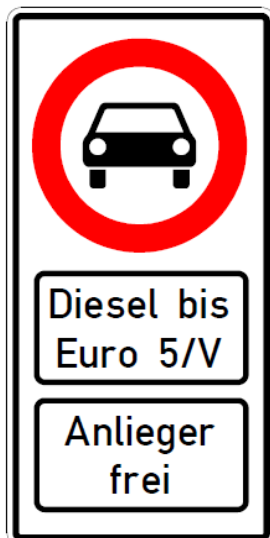
Standort: Max-Brauer-Allee, hinter Schnellstraße

Schilderart: RVZ, Verbotstafel [Unterkante des VZ= 3,0m]



Anbringen einer Verbotstafel gem. unten abgebildetem Muster am Mast der vorhandenen Spurfahle

ACHTUNG: Es ist ggf. durch geeignete Maßnahmen eine Verletzung von Fußgängern und Radfahrern auszuschließen!!



Abweichend von der Anordnung wird das VZ gem. OB vom 20.03.18 aus Platzmangel linksseitig aufgestellt.

gez. [Redacted]



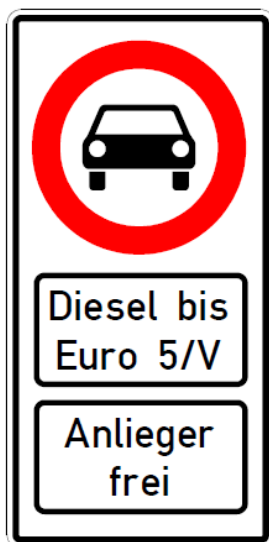
Standort: Max-Brauer-Allee, hinter Schumacherstraße

Schilderart: RVZ, Verbotstafel [Unterkante des VZ= 3,0m]



Neuaufstellen einer Verbotstafel
gemäß unten abgebildetem Muster
neben dem Uhrenkandelaber

Neuaufstellen einer Verbotstafel
gemäß unten abgebildetem Muster
vor LM 57



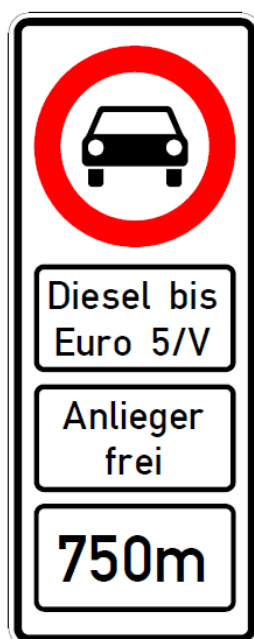


Standort: Max-Brauer-Allee, vor Ehrenbergstraße

Schilderart: RVZ, Verbotstafel [Unterkante des VZ= 3,0m]



Neuaufstellen einer Verbotstafel gemäß unten abgebildetem Muster
vor Lichtmast Nr.22



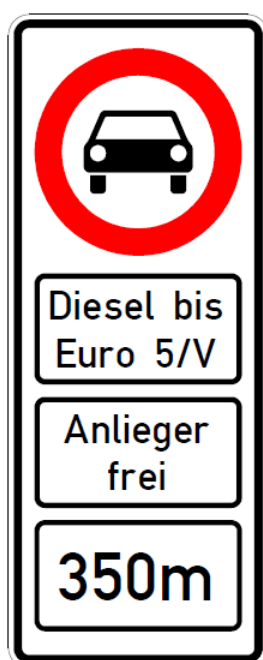


Standort: Max-Brauer-Allee, vor Lampfweg

Schilderart: RVZ, Umleitungstafel [Unterkante des VZ= 3,0m]



Neuaufstellen einer Verbotstafel gemäß unten abgebildetem Muster
vor Abspannmast Nr.36





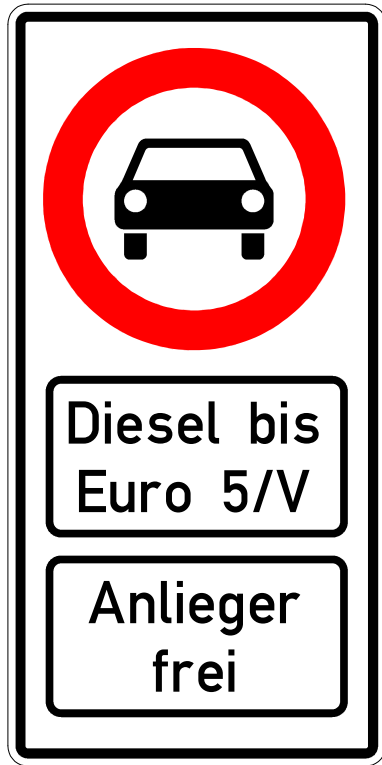
Standort: Holstenstraße, stadteinwärts, Zufahrt zur Nebenfahrbahn vor Max-Brauer-Allee

Schilderart: RVZ, Verbotstafel [Unterkante des VZ= 3,0m]



Anbringen einer Verbotstafel gem. unten abgebildetem Muster
an der Zufahrt zur Nebenfahrbahn





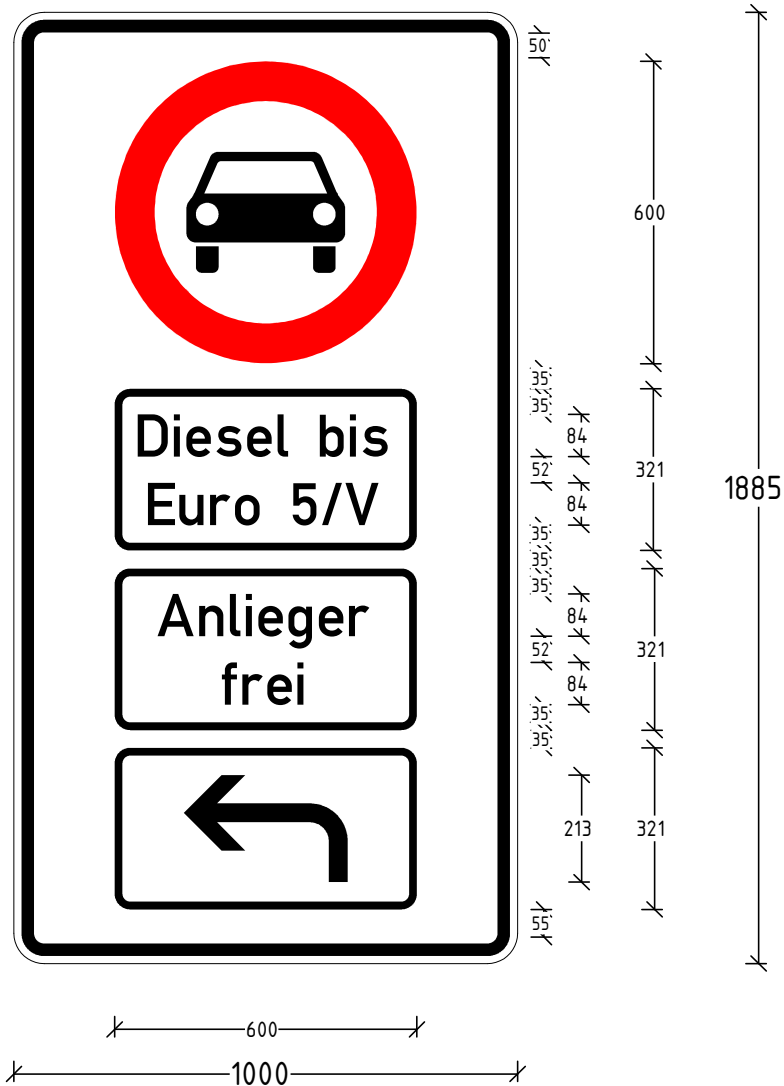
600
750

50
35
35
84
52
84
35
35
84
52
84
35
55
600
321
321
1512

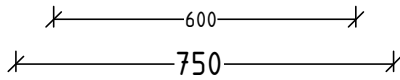
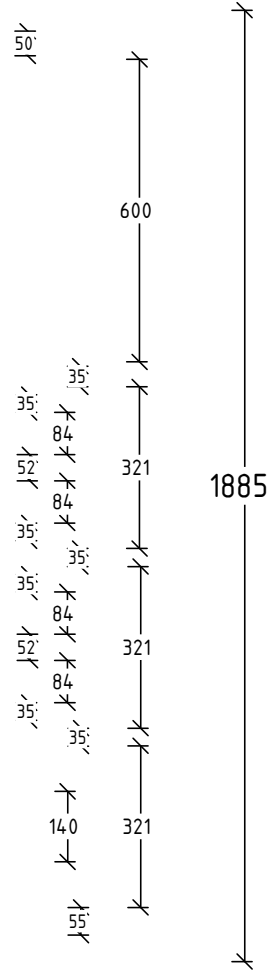
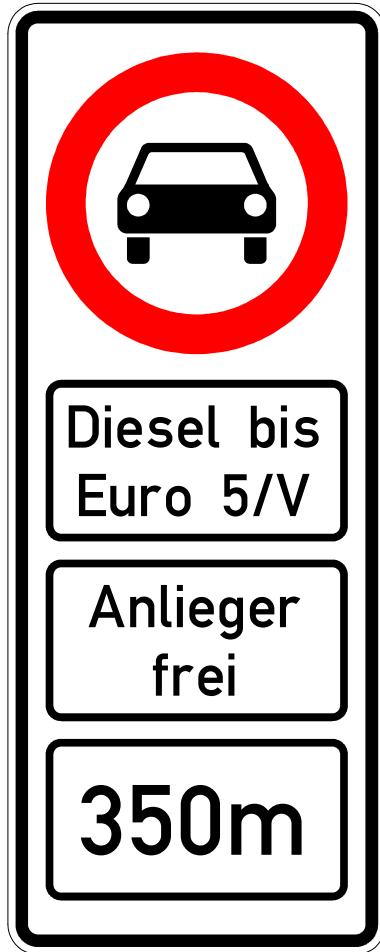
VZ-Nr. (StVO)	VZ-Kombination mit AG	Datum	Dienststelle
Grundfarbe	Weiß	19.10.17	VD 513
Schriftgröße	gem. Skizze	Dieser Entwurf ist nicht zur Ausführung freigegeben. Vor Anfertigung des Schildes ist der VD 513 der Herstellerentwurf zur Freigabe vorzulegen!	
Schriftfarbe	Schwarz		
Schriftart	Mittel- und Engschrift		
Farbe Symbol	-	Polizei Hamburg Verkehrsdirektion 513 Verkehrsleit- und Informationssysteme Oberste Landesbehörde	
Bauart	RVZ		
Reflexions-Klasse	RA 2/C		

VZ-Entwurf:
MBA_VZ-Kombi_Umfeld_1.5

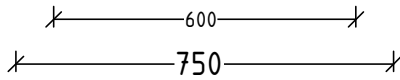
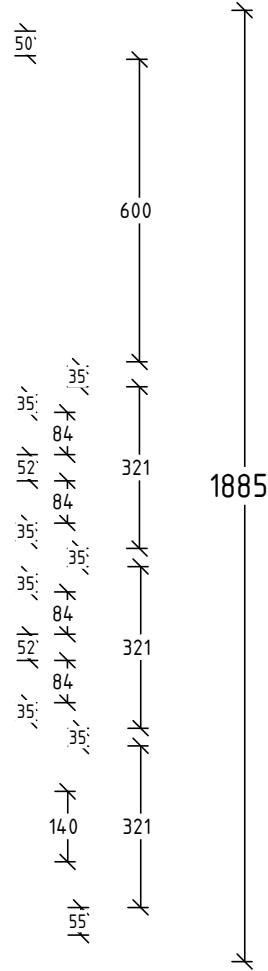
Standort:
Siehe Anordnung



VZ-Nr. (StVO)	VZ-Kombination mit AG	Datum	Dienststelle	VZ-Entwurf:
Grundfarbe	Weiß	15.11.17	VD 513	MBA_VZ-Kombi_Umfeld_7
Schriftgröße	gem. Skizze	Dieser Entwurf ist nicht zur Ausführung freigegeben. Vor Anfertigung des Schildes ist der VD 513 der Herstellerentwurf zur Freigabe vorzulegen!		
Schriftfarbe	Schwarz			
Schriftart	Mittel- und Engschrift	Polizei Hamburg Verkehrsdirektion 513 Verkehrsleit- und Informationssysteme Oberste Landesbehörde		
Farbe Symbol	-			
Bauart	RVZ	Standort: Siehe Anordnung		
Reflexions-Klasse	RA 2/C			
				Blatt 7 7 Blätter
				Maßstab 1:15



VZ-Nr. (StVO)	VZ-Kombination mit AG	Datum	Dienststelle	VZ-Entwurf:
Grundfarbe	Weiß	19.12.17	VD 513	MBA_VZ-Kombi_Umfeld_8
Schriftgröße	gem. Skizze	Dieser Entwurf ist nicht zur Ausführung freigegeben. Vor Anfertigung des Schildes ist der VD 513 der Herstellerentwurf zur Freigabe vorzulegen!		
Schriftfarbe	Schwarz			
Schriftart	Mittel- und Engschrift	Polizei Hamburg Verkehrsdirektion 513 Verkehrsleit- und Informationssysteme Oberste Landesbehörde		
Farbe Symbol	-			
Bauart	RVZ	Standort: Siehe Anordnung		
Reflexions-Klasse	RA 2/C			
				Blatt 8 8 Blätter
				Maßstab 1:15



VZ-Nr. (StVO)	VZ-Kombination mit AG	Datum	Dienststelle	VZ-Entwurf:
Grundfarbe	Weiß	19.12.17	VD 513	MBA_VZ-Kombi_Umfeld_8
Schriftgröße	gem. Skizze	Dieser Entwurf ist nicht zur Ausführung freigegeben. Vor Anfertigung des Schildes ist der VD 513 der Herstellerentwurf zur Freigabe vorzulegen!		
Schriftfarbe	Schwarz			
Schriftart	Mittel- und Engschrift			
Farbe Symbol	-	Polizei Hamburg Verkehrsdirektion 513 Verkehrsleit- und Informationssysteme Oberste Landesbehörde		Standort:
Bauart	RVZ			Siehe Anordnung
Reflexions-Klasse	RA 2/C			
				Blatt 8
				8 Blätter
				Maßstab 1:15



POLIZEI
Hamburg

Polizei / VD 513 • Bruno-Georges-Platz 1 • 22297 Hamburg

Landesbetrieb Straßen,
Brücken und Gewässer

Geschäftsbereich Stadtstraßen
Verkehrssteuerung

- S 1 -

Verkehrsdirektion

VD 513
Verkehrsleit- und Informationssysteme
Oberste Landesbehörde

Bruno-Georges-Platz 1
D - 22297 Hamburg
+49.40.4286.55416

██████████@polizei.hamburg.de
VD51@polizei.hamburg.de

Ihr Ansprechpartner: ██████████

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)
513/M.51

Hamburg, 02.03.2018

021/18

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung zur Umsetzung der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg;

Max-Brauer-Allee zwischen Julius-Leber-Straße und Holstenstraße

Einrichten einer Umleitungsstrecke *U11* in Fahrtrichtung Norden (Kieler Straße)

Regelung:

Anordnung einer Umleitung für bestimmte Verkehrsarten *U11* (Zeichen 422/442 StVO) aufgrund des Verbotes für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge mit Dieselantrieb bis einschließlich Euro 5/V; ausgenommen Anliegerverkehr.

Anordnende Dienststelle:

Behörde für Inneres und Sport, Polizei / Verkehrsdirektion 51

Rechtsgrundlage:

§ 45 Absatz 1, Satz 2, Nr. 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) i.V.m. §§ 45 Absatz 3 und Absatz 9 StVO sowie § 40 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Durchzuführende Maßnahmen:

Aufbau von Verkehrszeichen;
Einzelheiten der Maßnahme sind in den Anlagen 1 bis 11 beschrieben!
Die Ausführung der jeweiligen Verkehrszeichen muss den im Anhang beigefügten, zwischen den Beteiligten abgestimmten Zeichnungen entsprechen.

Begründung:

Für die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) wurde im Jahr 2004 ein erster Luftreinhalteplan aufgestellt. Im Dezember 2012 wurde dieser erstmalig fortgeschrieben. Bereits mit diesen Plänen und deren Umsetzung hat Hamburg große Anstrengungen unternommen, die Luftqualität zu verbessern. Mit einer Vielzahl von Maßnahmen ist es gelungen, fast alle gesetzlich vorgeschriebenen Ziel- und Grenzwerte einzuhalten.

Allerdings treten in Hamburg an bestimmten verkehrsbelasteten Straßenabschnitten weiterhin Überschreitungen des Jahresmittelgrenzwertes für Stickstoffdioxid auf.

Mit dem Senatsbeschluss vom 30.06.2017 wurde der Luftreinhalteplan für Hamburg (2. Fortschreibung) beschlossen.

Die 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg führt hierzu u.a. aus:

Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Hamburg vom 5.11.2014 (9 K 1280/13) ist die Stadt verpflichtet, „den derzeit gültigen Luftreinhalteplan so zu ändern, dass dieser die erforderlichen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des über ein Kalenderjahr gemittelten Immissionswertes für NO₂ von 40 µg/m³ enthält.“ Das Urteil ist seit dem 17.4.2015 rechtskräftig.

Die vorliegende 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans dient insbesondere auch der Umsetzung dieses Urteils. Sie enthält die erforderlichen weiteren Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des NO₂-Grenzwertes.

Die Maßnahmen der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg sind geeignet, die Einhaltung des NO₂-Jahresmittelgrenzwertes schnellstmöglich zu gewährleisten und damit die Anzahl der betroffenen Anwohner auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren. Hierbei sind insbesondere die Belange des Gesundheitsschutzes und des Verkehrs sorgfältig gegeneinander abgewogen worden. Neben einer Vielzahl von innovativen Projekten, dem Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs, der Förderung der Elektromobilität werden auch einzelne verkehrsbeschränkende Maßnahmen dazu führen, dass der NO₂-Jahresmittelgrenzwert in Hamburg schnellstmöglich eingehalten wird.

An der Max-Brauer-Allee wird der NO₂-Grenzwert an dem Straßenabschnitt der verkehrsnahen Luftmessstation überschritten. Für das Prognosejahr 2020 wurde zusätzlich auf einem östlich davon liegenden Straßenabschnitt eine Grenzwertüberschreitung berechnet.

Die Modellierung weist für das Prognosejahr 2020 an einem Straßenabschnitt östlich der Messstation eine Überschreitung des NO₂-Jahresmittelwertes von +0,8 µg/m³ aus. Dieser Abschnitt hat eine Länge von 75 m und eine DTV-Belastung von ca. 24.000 Kfz/24h. 120 Anwohner sind von der Grenzwertüberschreitung betroffen.

Der Abschnitt am Standort der Luftmessstation hat eine Länge von 122 m und eine DTV-Belastung von ca. 21.000 Kfz/24h. Unter Berücksichtigung der modellbasierten Unterschätzung für das Jahr 2014 von 10 µg/m³ am Abschnitt der Luft-Messstation wurde für diesen Abschnitt eine Überschreitung in Höhe von +9,1 µg/m³ für das Prognosejahr 2020 errechnet. Für die weiteren Betrachtungen wird von einem Wert von 49,1 µg/m³ im Jahr 2020 am Abschnitt der Luftmessstation Max-Brauer-Allee ausgegangen. 152 Anwohner sind von der Grenzwertüberschreitung betroffen.

Insgesamt sind 272 Anwohner von der Grenzwertüberschreitung betroffen, 152 Anwohner am Abschnitt der Luft-Messstelle und 120 Anwohner am östlich gelegenen Abschnitt. Es wurden mehrere lokale Maßnahmen geprüft.

Die Umsetzung der Dieseldurchfahrtsbeschränkung sowie der Einsatz emissionsarmer Busse wird die Belastung schnellstmöglich auf Grenzwertniveau zurückführen.

Die Dieseldurchfahrtsbeschränkung hat insgesamt eine verkehrsentlastende Wirkung in diesem Abschnitt der Max-Brauer-Allee. Ausnahmen in einem Umfang von 20 % aller Dieselfahrzeuge wurden für An-

liegerverkehre berücksichtigt. Linienbusse des ÖPNV sind grundsätzlich von der Beschränkung ausgenommen. Die Beschränkung erstreckt sich vom Knoten Max-Brauer-Allee/Julius-Leber-Straße bis zum Knoten Max-Brauer-Allee/Holstenstraße. Die durch den Entfall der Dieselfahrzeuge verursachte Entlastung führt zu einer leichten Zunahme von Benziner-Fahrzeugen in der Max-Brauer-Allee, für die die Wahl dieser Route nun günstiger ist.

Die Dieseldurchfahrtsbeschränkung führt zu einer Verlagerung der Diesel-Kfz auf andere Routen. Zwischen dem nördlichen Abschnitt der Max-Brauer-Allee und der Julius-Leber-Straße besteht eine starkeverkehrliche Beziehung. Um die westlich des Bahnhofs Altona gelegenen Quartiere (Ottensen) zu erreichen, werden von Norden kommende Diesel-Pkw voraussichtlich verstärkt die Relation über die Harkortstraße nutzen. In diesem Straßenabschnitt kommt es zu keinen NO₂-Grenzwertüberschreitungen, dennoch sind hier Mehrbelastungen zu verzeichnen, die in der Abwägung jedoch gegenüber der bisherigen Belastung in der Max-Brauer-Allee hinnehmbar sind. Die Mehrverkehre können auf der Harkortstraße abgewickelt werden. Anpassungen sind am Knoten Kaltenkircher Platz/Stresemannstraße sowie Julius-Leber-Straße/Harkortstraße erforderlich. Mit der Fertigstellung der Bebauung der Areale „Mitte Altona“ und „Holstengelände“ in den nächsten Jahren ist eine Neubewertung erforderlich.

Des Weiteren werden im Zuge der Planungen für die Busoptimierung sieben Lichtsignalanlagen optimiert sowie verschiedene Fahrbeziehungen verändert. Den Verkehrsfluss maßgeblich verbessern wird v.a. der Umbau des Knoten Julius-Leber-Straße/Max-Brauer-Allee (Verlängerung Rechtsabbieger in die Julius-Leber-Straße, Verlegung Bushaltestelle, Verlegung Linksabbieger von der Julius-Leber-Straße in die Max-Brauer-Allee). Die genannten Maßnahmen führen zur Verbesserung der Verkehrssituation durch Verringerung des Stauanteils und sollen bis 2018 umgesetzt sein.

Eine Drosselung auf dem Abschnitt ist auch aufgrund der Auswirkung auf den ÖPNV (Busverkehr) nicht umsetzbar.

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist damit zu rechnen, dass der Grenzwert so schnell wie möglich, spätestens im Jahr 2020 sicher eingehalten wird. (vgl. 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg, Kapitel 7.2.2.1, Seite 129 ff. [...])

Nach Beschluss des Luftreinhalteplans sind keine Umstände eingetreten, die eine neue Feststellung zulassen würden. Die Maßnahme ist weiterhin aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich.

Im Rahmen der Erstellung des Luftreinhalteplans wurde festgestellt, dass alle anderen Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte ausgeschöpft sind. Die Durchfahrtsbeschränkung stellt als ultima ratio die einzig geeignete Maßnahme dar, um den Grenzwert so schnell wie möglich einzuhalten und den Zeitraum einer Überschreitung der seit dem 1. Januar 2010 geltenden Grenzwerte so kurz wie möglich zu halten.

Sie ist zudem auch nach erfolgter Interessenabwägung angemessen und entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Allgemeine Auflagen:

Angeordnete Verkehrszeichen dürfen nicht durch Bäume, andere amtliche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Lichtmasten, Werbeanlagen o.ä. verdeckt werden. Ebenso ist eine Behinderung/Einschränkung der Sicht durch die angeordneten VZ auf andere Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auszuschließen.

Wegweiser über Geh- oder Radwegen sind zum Schutz vor Beschädigungen grundsätzlich mit einer Unterkante von 2,8m zu montieren.

Die hiermit angeordnete Umleitungsbeschilderung *U 11* ist zwingend vor Montage der Verbotsschilderung in der Max-Brauer-Allee (siehe Anordnung 020/18 der Verkehrsdirektion vom 02.03.2018) durchzuführen.

Sonstige Hinweise:

Die straßenverkehrsbehördliche Anordnung erfolgt im Einvernehmen mit der Obersten Landesbehörde (A3). Eine Ausnahmegenehmigung für die Verwendung eines Zusatzzeichens mit dem Wortlaut „Diesel bis Euro 5/V“ bzw. „Diesel bis Euro V“ wurde nach § 46 Absatz 2 StVO i.V.m. VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 erteilt.

Die Straßenverkehrsbehördliche Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Sollten Bedenken gegen die straßenverkehrsbehördliche Anordnung bestehen, sind diese umgehend der anordnenden Dienststelle schriftlich mitzuteilen.

Die Durchführung dieser Anordnung ist mit beigefügter Erledigungsmeldung zu bestätigen.

Abweichende oder anderslautende Anordnungen werden hierdurch ersetzt.

gez. 

Nachrichtlich:

BIS /A30, A32

BIS /A424

PK 14 /Verkehr

PK 21 /Verkehr

PK 23 /Verkehr

PK 25 /Verkehr

VD 2

VD 510

VD 52

VD 53

Bezirksamt Altona / MR 210

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation / VE

Hamburg Verkehrsanlagen GmbH

LSBG / Kost

An

Polizei
Verkehrsdirektion / VD 513
Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg



per Mail VD51@polizei.hamburg.de
per Fax +49.40.4286.55419

Betreff: Durchführung verkehrsbehördlich angeordneter Maßnahmen
hier: Maßnahmen zur Umsetzung der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg

Bezug: Anordnung der Verkehrsdirektion - VD 51

vom : 02.03.2018

Aktenzeichen : 513/M.51

betreffend : **Max-Brauer-Allee**

Anordnung einer Umleitung für bestimmte Verkehrsarten *U11* (Zeichen 422/442 StVO) aufgrund des Verbotes für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge mit Dieselantrieb bis einschließlich Euro 5/V; ausgenommen Anliegerverkehr.

Vorstehende Anordnung der VD 513 wurde

- am _____ durchgeführt.
- am _____ mit Änderungen durchgeführt [Änderungen erläutern!]
- nicht durchgeführt! [Hinderungsgründe ausführlich - ggf. auf besonderem Blatt - erläutern!]

Unterschrift

Prüfvermerk VD 513

Erledigungsmeldung eingegangen am : _____

Durchführung überprüft am: _____

→ VD 5/Regi - zum o.g. Aktenzeichen

Anmerkungen:

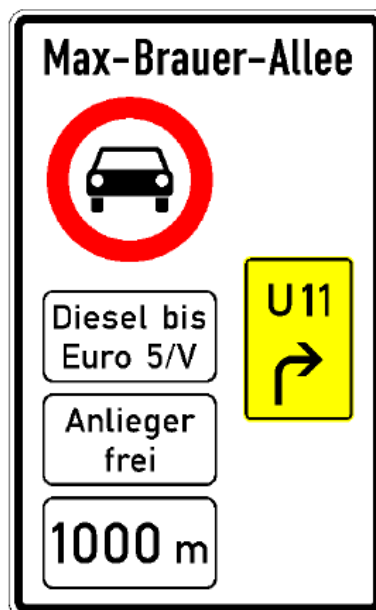


Standort: Max-Brauer-Allee, vor Königstraße

Schilderart: RVZ, Umleitungstafel [Unterkante des VZ= 3,0m]



Neuaufstellen einer Umleitungstafel gemäß Muster 1aU11 vor Haus Nr.8





Standort: Max-Brauer-Allee, vor Königstraße

Schilderart: RVZ [Unterkannte des VZ= 3,0m]



Anbringen eines RVZ 455-21 am Lichtmast Nr.8





Standort: Königstraße -stadteinwärts, vor Kirchenstraße

Schilderart: RVZ [Unterkante des VZ= 3,0m]



Anbringen eines RVZ 455-30 an der Großraumleuchte Nr. 12





Standort: Königstraße -stadteinwärts, vor Pepermölenbek

Schilderart: RVZ ~~Unterkannte des VZ= 3,0m~~



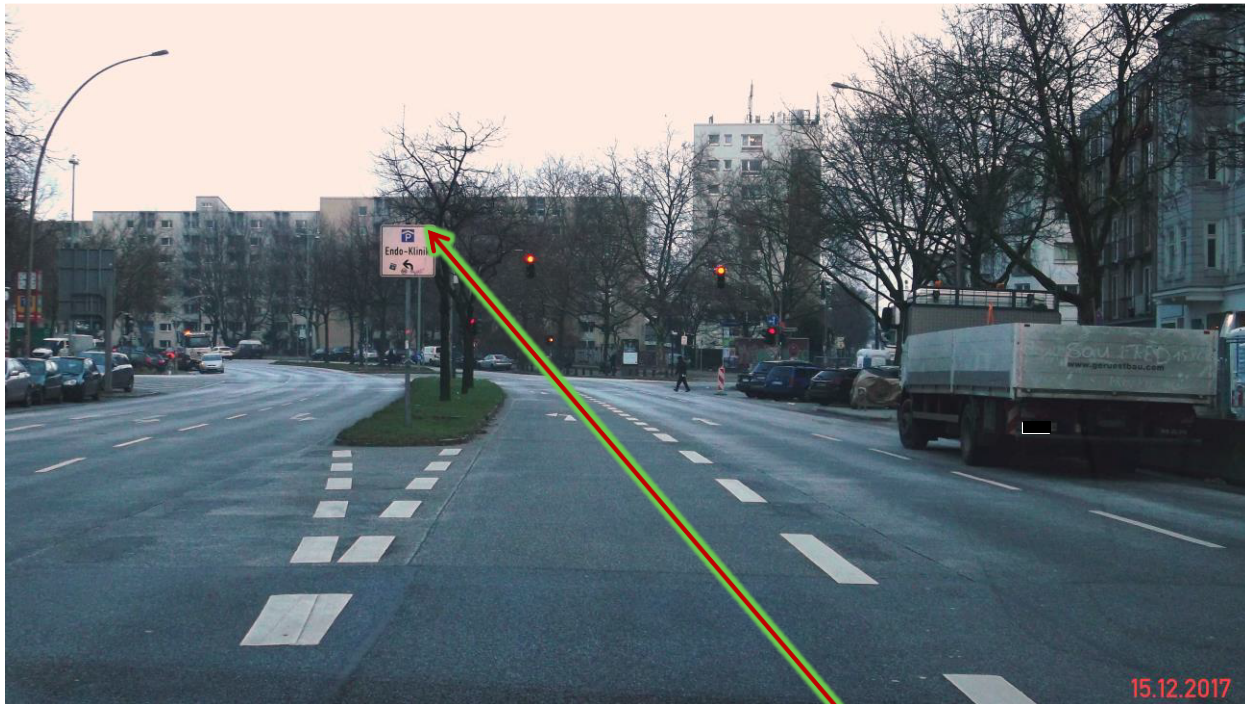
Anbringen eines RVZ 455-10 unter dem Wegweiser „Ring 2“





Standort: Holstenstraße -stadtauswärts, vor Louise-Schroeder-Straße

Schilderart: RVZ ~~Unterkannte des VZ= 3,0m~~



Anbringen eines RVZ 455-30 über dem Wegweiser „[P] Endo-Klinik“





Standort: Holstenstraße -stadtauswärts, vor Thadenstraße

Schilderart: RVZ [Unterkante des VZ= 3,0m]



© Google StreetView

Anbringen eines RVZ 455-30 am Lichtmast Nr. 36





Standort: Holstenstraße -stadtauswärts, vor Max-Brauer-Allee

Schilderart: RVZ [Unterkannte des VZ= 3,0m]



Anbringen eines RVZ 455.2 am Lichtmast Nr. 49, über dem VZ „Ring 2“



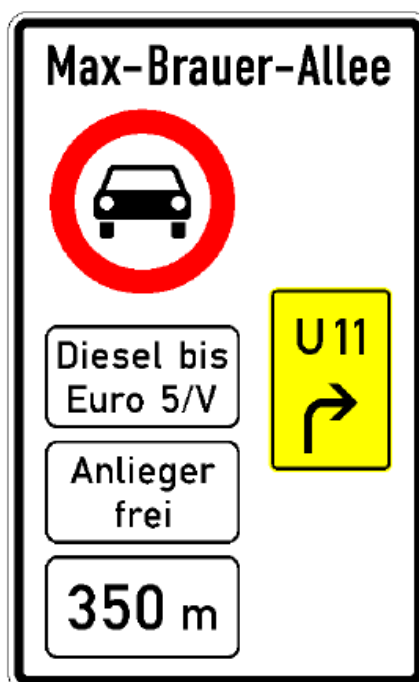


Standort: Julius-Leber-Straße -stadteinwärts, vor Goetheallee

Schilderart: RVZ [Unterkannte des VZ= 3,0m]



Neuaufstellen einer Umleitungstafel gemäß Muster 1aU11-350m vor LM Nr. 23





Standort: Goetheallee / Max-Brauer-Allee

Schilderart: RVZ [Unterkante des VZ= 3,0m]



Neuaufstellen eines VZ 455-21 auf der Mittelinsel Max-Brauer-Allee,
ggü. Goetheallee





Standort: Max-Brauer-Allee, vor Ehrenbergstraße

Schilderart: RVZ [Unterkante des VZ= 3,0m]



© Google StreetView

Neuaufstellen eines VZ 455-30 am rechten Fahrbahnrand, ggü. LM 24





Standort: Max-Brauer-Allee, vor Platz der Republik

Schilderart: RVZ [Unterkante des VZ= 3,0m]



© Google StreetView

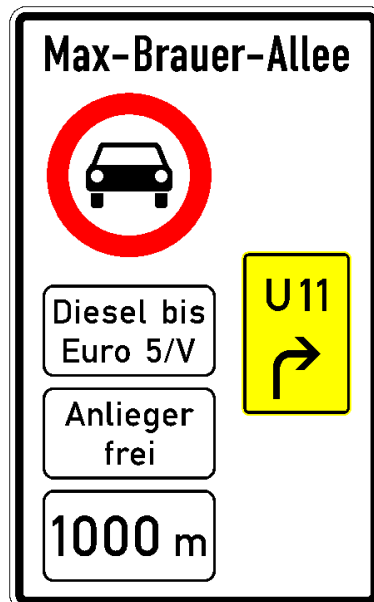
Anbringen eines VZ 455-10 LM 15



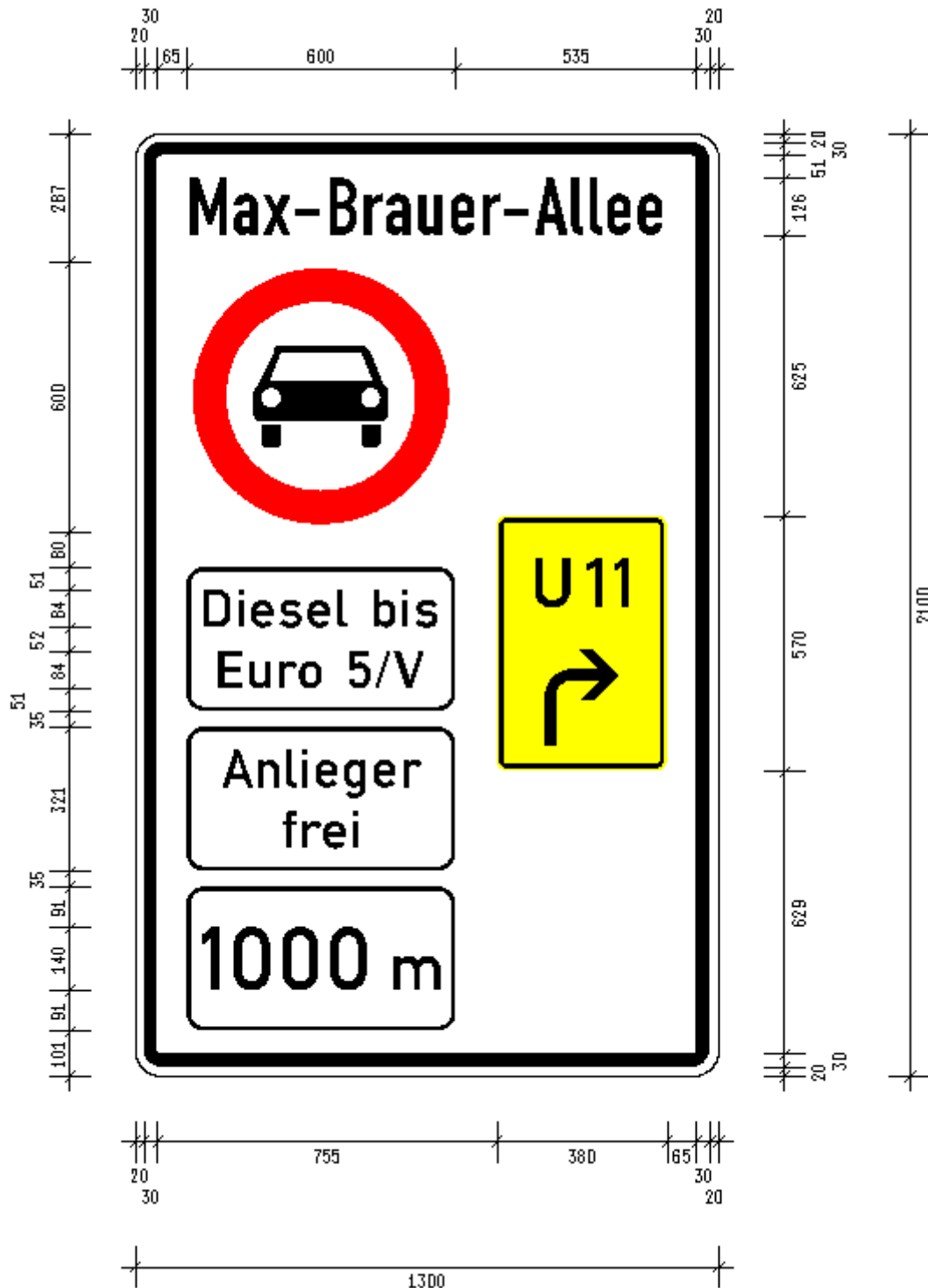
LRP, Maßnahmen Altona -
 Az.:

VZ-Entwurf

VZ-Typ	VZ-Kombination Max-Brauer-Allee 1a
Kennzeichnung (LSBG-F2)	
Bauwerksnummer (LSBG-B3)	-----
Knoten- / Netzpunktnummer	-----
Standort (Betr.-km)	Max-Brauer-Allee vor Königstraße, Fahrtrichtung Nord
Aufstellvorrichtung	Rundmast (152,4 / 4,0mm, Länge: 5,15m)
Bauart	RVZ, Reflektions-Klasse RA 2; Reflexfolien-Aufbau C
Abmessungen (BreitexHöhe / Fläche)	Schild: 1300 mm x 2100 mm / 2,73 m ²
Grundfarbe(n)	Weiß
Schriftart(en)	Mittelschrift, Engschrift
Schrifthöhe(n)	140, 126, 84 mm
Einsatzfarbe	-----
Maßstab	keiner
Montage	Schild, Aufstellvorrichtung und Gründung neu, UK. 2,80m



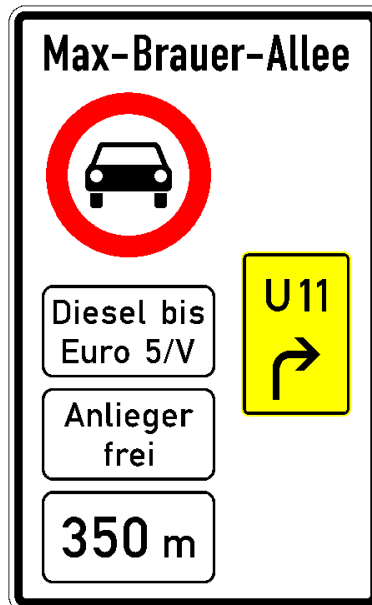
Maßangaben (nicht maßstäblich)



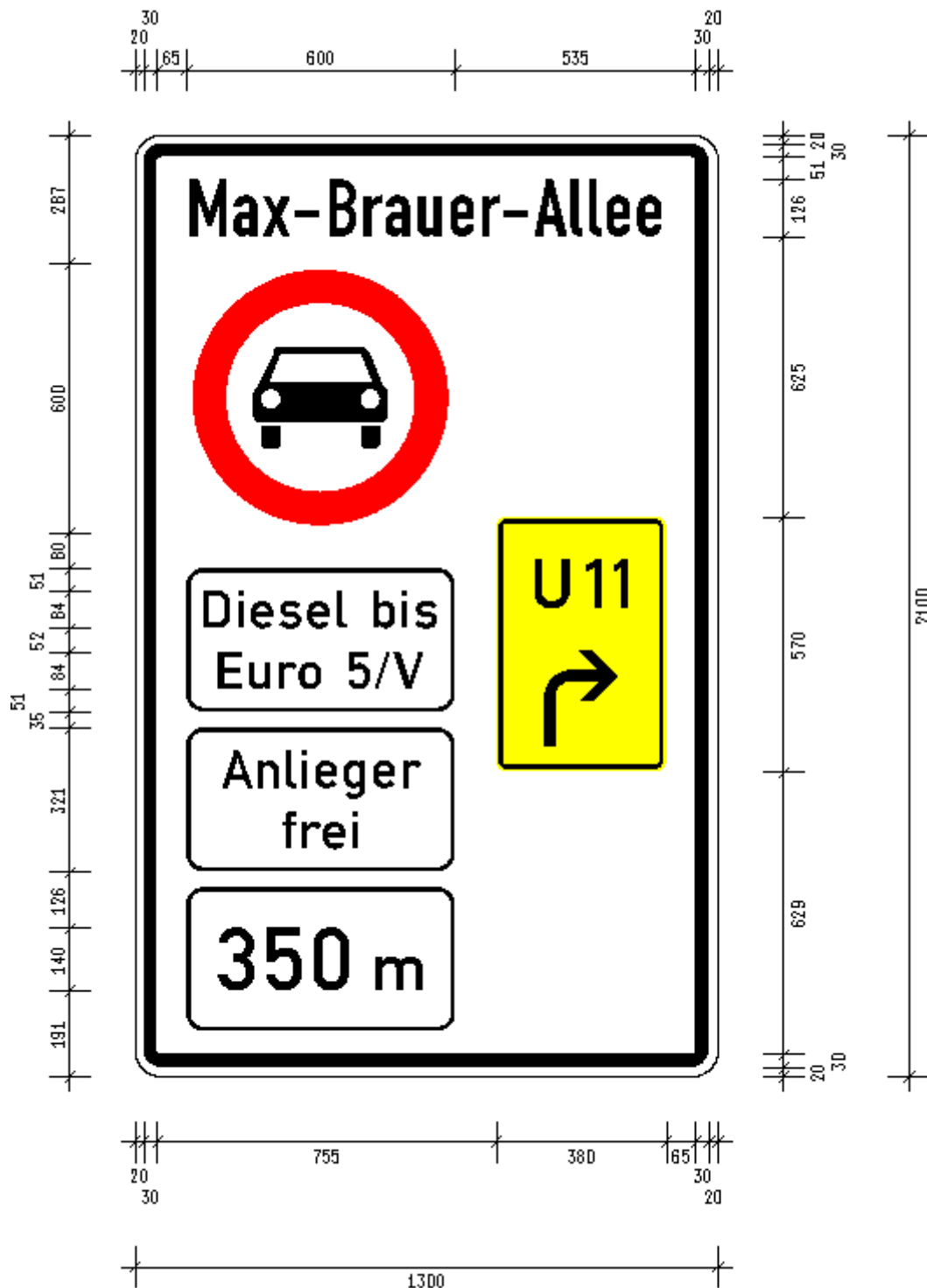
LRP, Maßnahmen Altona -
Az.:

VZ-Entwurf

VZ-Typ	VZ-Kombination Max-Brauer-Allee 1b
Kennzeichnung (LSBG-F2)	
Bauwerksnummer (LSBG-B3)	-----
Knoten- / Netzpunktnummer	-----
Standort (Betr.-km)	Julius-Leber-Straße vor Goetheallee, Fahrtrichtung Ost
Aufstellvorrichtung	Rundmast (152,4 / 4,0mm, Länge: 5,15m)
Bauart	RVZ, Reflektions-Klasse RA 2; Reflexfolien-Aufbau C
Abmessungen (BreitexHöhe / Fläche)	Schild: 1300 mm x 2100 mm / 2,73 m ²
Grundfarbe(n)	Weiß
Schriftart(en)	Mittelschrift, Engschrift
Schrifthöhe(n)	140, 126, 84 mm
Einsatzfarbe	-----
Maßstab	keiner
Montage	Schild, Aufstellvorrichtung und Gründung neu, UK. 2,80m



Maßangaben (nicht maßstäblich)



455-10



455-11



455-12



455-20



455-21



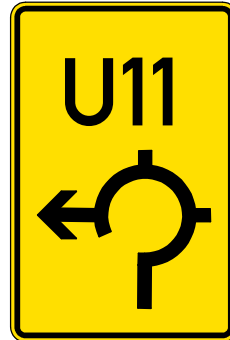
455-22



455-30



455-o.Nr.



455.2



180
900

600



600

30
330

VZ-Nr. (StVO)	455	Datum	18.12.17	Dienststelle	VD 513
Grundfarbe	Gelb	Dieser Entwurf ist nicht zur Ausführung frei gegeben. Vor Anfertigung des Schildes ist der VD 513 der Herstellerentwurf zur Freigabe vorzulegen!			
Schrifthöhe	siehe Bemaßung				
Schriftfarbe	Schwarz				
Schriftart	Mittel, Eng im ZS				
Pfeilfarbe	Schwarz				
Farbe Einsätze	-	Polizei Hamburg Verkehrsdirektion - VD 513 - Oberste Landesbehörde		Blatt	1
Bauart	RVZ			1 Blätter	
Reflexionsklasse	RA 2/C				

VZ-Übersicht
Zeichen 455 StVO
 Nummerierte Umleitung mit Zielzusatz

Maßstab 1:20



POLIZEI
Hamburg

Polizei / VD 513 • Bruno-Georges-Platz 1 • 22297 Hamburg

Landesbetrieb Straßen,
Brücken und Gewässer

Geschäftsbereich Stadtstraßen
Verkehrssteuerung

- S 1 -

Verkehrsdirektion

VD 513
Verkehrsleit- und Informationssysteme
Oberste Landesbehörde

Bruno-Georges-Platz 1
D - 22297 Hamburg
+49.40.4286.55416

██████████@polizei.hamburg.de
VD51@polizei.hamburg.de

Ihr Ansprechpartner: ██████████

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)
513/M.51

Hamburg, 02.03.2018

022/18

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung zur Umsetzung der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg;

Max-Brauer-Allee zwischen Julius-Leber-Straße und Holstenstraße

Einrichten einer Umleitungsstrecke *U22* in Fahrrichtung Süden (Klopstockstraße)

Regelung: Anordnung einer Umleitung für bestimmte Verkehrsarten *U22* (Zeichen 422/442 StVO) aufgrund des Verbotes für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge mit Dieselantrieb bis einschließlich Euro 5/V; ausgenommen Anliegerverkehr.

Anordnende Dienststelle: Behörde für Inneres und Sport, Polizei / Verkehrsdirektion 51

Rechtsgrundlage: § 45 Absatz 1, Satz 2, Nr. 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) i.V.m. §§ 45 Absatz 3 und Absatz 9 StVO sowie § 40 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Durchzuführende Maßnahmen: Aufbau von Verkehrszeichen;
Einzelheiten der Maßnahme sind in den Anlagen 1 bis 8 beschrieben!
Die Ausführung der jeweiligen Verkehrszeichen muss den im Anhang beigefügten, zwischen den Beteiligten abgestimmten Zeichnungen entsprechen.

Begründung: Für die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) wurde im Jahr 2004 ein erster Luftreinhalteplan aufgestellt. Im Dezember 2012 wurde dieser erstmalig fortgeschrieben. Bereits mit diesen Plänen und deren Umsetzung hat Hamburg große Anstrengungen unternommen, die Luftqualität zu verbessern. Mit einer Vielzahl von Maßnahmen ist es gelungen, fast alle gesetzlich vorgeschriebenen Ziel- und Grenzwerte einzuhalten.

Allerdings treten in Hamburg an bestimmten verkehrsbelasteten Straßenabschnitten weiterhin Überschreitungen des Jahresmittelgrenzwertes für Stickstoffdioxid auf.

Mit dem Senatsbeschluss vom 30.06.2017 wurde der Luftreinhalteplan für Hamburg (2. Fortschreibung) beschlossen.

Die 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg führt hierzu u.a. aus:

Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Hamburg vom 5.11.2014 (9 K 1280/13) ist die Stadt verpflichtet, „den derzeit gültigen Luftreinhalteplan so zu ändern, dass dieser die erforderlichen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des über ein Kalenderjahr gemittelten Immissionswertes für NO₂ von 40 µg/m³ enthält.“ Das Urteil ist seit dem 17.4.2015 rechtskräftig.

Die vorliegende 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans dient insbesondere auch der Umsetzung dieses Urteils. Sie enthält die erforderlichen weiteren Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des NO₂-Grenzwertes.

Die Maßnahmen der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg sind geeignet, die Einhaltung des NO₂-Jahresmittelgrenzwertes schnellstmöglich zu gewährleisten und damit die Anzahl der betroffenen Anwohner auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren. Hierbei sind insbesondere die Belange des Gesundheitsschutzes und des Verkehrs sorgfältig gegeneinander abgewogen worden. Neben einer Vielzahl von innovativen Projekten, dem Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs, der Förderung der Elektromobilität werden auch einzelne verkehrsbeschränkende Maßnahmen dazu führen, dass der NO₂-Jahresmittelgrenzwert in Hamburg schnellstmöglich eingehalten wird.

An der Max-Brauer-Allee wird der NO₂-Grenzwert an dem Straßenabschnitt der verkehrsnahen Luftmessstation überschritten. Für das Prognosejahr 2020 wurde zusätzlich auf einem östlich davon liegenden Straßenabschnitt eine Grenzwertüberschreitung berechnet.

Die Modellierung weist für das Prognosejahr 2020 an einem Straßenabschnitt östlich der Messstation eine Überschreitung des NO₂-Jahresmittelwertes von +0,8 µg/m³ aus. Dieser Abschnitt hat eine Länge von 75 m und eine DTV-Belastung von ca. 24.000 Kfz/24h. 120 Anwohner sind von der Grenzwertüberschreitung betroffen.

Der Abschnitt am Standort der Luftmessstation hat eine Länge von 122 m und eine DTV-Belastung von ca. 21.000 Kfz/24h. Unter Berücksichtigung der modellbasierten Unterschätzung für das Jahr 2014 von 10 µg/m³ am Abschnitt der Luft-Messstation wurde für diesen Abschnitt eine Überschreitung in Höhe von +9,1 µg/m³ für das Prognosejahr 2020 errechnet. Für die weiteren Betrachtungen wird von einem Wert von 49,1 µg/m³ im Jahr 2020 am Abschnitt der Luftmessstation Max-Brauer-Allee ausgegangen. 152 Anwohner sind von der Grenzwertüberschreitung betroffen.

Insgesamt sind 272 Anwohner von der Grenzwertüberschreitung betroffen, 152 Anwohner am Abschnitt der Luft-Messstelle und 120 Anwohner am östlich gelegenen Abschnitt. Es wurden mehrere lokale Maßnahmen geprüft.

Die Umsetzung der Dieseldurchfahrtsbeschränkung sowie der Einsatz emissionsarmer Busse wird die Belastung schnellstmöglich auf Grenzwertniveau zurückführen.

Die Dieseldurchfahrtsbeschränkung hat insgesamt eine verkehrsentlastende Wirkung in diesem Abschnitt der Max-Brauer-Allee. Ausnahmen in einem Umfang von 20 % aller Dieselfahrzeuge wurden für An-

liegerverkehre berücksichtigt. Linienbusse des ÖPNV sind grundsätzlich von der Beschränkung ausgenommen. Die Beschränkung erstreckt sich vom Knoten Max-Brauer-Allee/Julius-Leber-Straße bis zum Knoten Max-Brauer-Allee/Holstenstraße. Die durch den Entfall der Dieselfahrzeuge verursachte Entlastung führt zu einer leichten Zunahme von Benziner-Fahrzeugen in der Max-Brauer-Allee, für die die Wahl dieser Route nun günstiger ist.

Die Dieseldurchfahrtsbeschränkung führt zu einer Verlagerung der Diesel-Kfz auf andere Routen. Zwischen dem nördlichen Abschnitt der Max-Brauer-Allee und der Julius-Leber-Straße besteht eine starkeverkehrliche Beziehung. Um die westlich des Bahnhofs Altona gelegenen Quartiere (Ottensen) zu erreichen, werden von Norden kommende Diesel-Pkw voraussichtlich verstärkt die Relation über die Harkortstraße nutzen. In diesem Straßenabschnitt kommt es zu keinen NO₂-Grenzwertüberschreitungen, dennoch sind hier Mehrbelastungen zu verzeichnen, die in der Abwägung jedoch gegenüber der bisherigen Belastung in der Max-Brauer-Allee hinnehmbar sind. Die Mehrverkehre können auf der Harkortstraße abgewickelt werden. Anpassungen sind am Knoten Kaltenkircher Platz/Stresemannstraße sowie Julius-Leber-Straße/Harkortstraße erforderlich. Mit der Fertigstellung der Bebauung der Areale „Mitte Altona“ und „Holstengelände“ in den nächsten Jahren ist eine Neubewertung erforderlich.

Des Weiteren werden im Zuge der Planungen für die Busoptimierung sieben Lichtsignalanlagen optimiert sowie verschiedene Fahrbeziehungen verändert. Den Verkehrsfluss maßgeblich verbessern wird v.a. der Umbau des Knoten Julius-Leber-Straße/Max-Brauer-Allee (Verlängerung Rechtsabbieger in die Julius-Leber-Straße, Verlegung Bushaltestelle, Verlegung Linksabbieger von der Julius-Leber-Straße in die Max-Brauer-Allee). Die genannten Maßnahmen führen zur Verbesserung der Verkehrssituation durch Verringerung des Stauanteils und sollen bis 2018 umgesetzt sein.

Eine Drosselung auf dem Abschnitt ist auch aufgrund der Auswirkung auf den ÖPNV (Busverkehr) nicht umsetzbar.

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist damit zu rechnen, dass der Grenzwert so schnell wie möglich, spätestens im Jahr 2020 sicher eingehalten wird. (vgl. 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg, Kapitel 7.2.2.1, Seite 129 ff. [...])

Nach Beschluss des Luftreinhalteplans sind keine Umstände eingetreten, die eine neue Feststellung zulassen würden. Die Maßnahme ist weiterhin aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich.

Im Rahmen der Erstellung des Luftreinhalteplans wurde festgestellt, dass alle anderen Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte ausgeschöpft sind. Die Durchfahrtsbeschränkung stellt als ultima ratio die einzig geeignete Maßnahme dar, um den Grenzwert so schnell wie möglich einzuhalten und den Zeitraum einer Überschreitung der seit dem 1. Januar 2010 geltenden Grenzwerte so kurz wie möglich zu halten.

Sie ist zudem auch nach erfolgter Interessenabwägung angemessen und entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Allgemeine Auflagen:

Angeordnete Verkehrszeichen dürfen nicht durch Bäume, andere amtliche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Lichtmasten, Werbeanlagen o.ä. verdeckt werden. Ebenso ist eine Behinderung/Einschränkung der Sicht durch die angeordneten VZ auf andere Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auszuschließen.

Wegweiser über Geh- oder Radwegen sind zum Schutz vor Beschädigungen grundsätzlich mit einer Unterkante von 2,8m zu montieren.

Die hiermit angeordnete Umleitungsbeschilderung *U 22* ist zwingend vor Montage der Verbotsbeschilderung in der Max-Brauer-Allee (siehe Anordnung 020/18 der Verkehrsdirektion vom 02.03.2018) durchzuführen.

Sonstige Hinweise:

Die straßenverkehrsbehördliche Anordnung erfolgt im Einvernehmen mit der Obersten Landesbehörde (A3). Eine Ausnahmegenehmigung für die Verwendung eines Zusatzzeichens mit dem Wortlaut „Diesel bis Euro 5/V“ bzw. „Diesel bis Euro V“ wurde nach § 46 Absatz 2 StVO i.V.m. VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 erteilt.

Die Straßenverkehrsbehördliche Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Sollten Bedenken gegen die straßenverkehrsbehördliche Anordnung bestehen, sind diese umgehend der anordnenden Dienststelle schriftlich mitzuteilen.

Die Durchführung dieser Anordnung ist mit beigefügter Erledigungsmeldung zu bestätigen.

Abweichende oder anderslautende Anordnungen werden hierdurch ersetzt.

gez. 

Nachrichtlich:

BIS /A30, A32

BIS /A424

PK 14 /Verkehr

PK 21 /Verkehr

PK 23 /Verkehr

PK 25 /Verkehr

VD 2

VD 510

VD 52

VD 53

Bezirksamt Altona / MR 210

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation / VE

Hamburg Verkehrsanlagen GmbH

LSBG / Kost

An

Polizei
Verkehrsdirektion / VD 513
Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg



per Mail VD51@polizei.hamburg.de
per Fax +49.40.4286.55419

Betreff: Durchführung verkehrsbehördlich angeordneter Maßnahmen
hier: Maßnahmen zur Umsetzung der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg

Bezug: Anordnung der Verkehrsdirektion - VD 51

vom : 02.03.2018

Aktenzeichen : 513/M.51

betreffend : **Max-Braue-Allee**

Anordnung einer Umleitung für bestimmte Verkehrsarten *U22* (Zeichen 422/442 StVO) aufgrund des Verbotes für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge mit Dieselantrieb bis einschließlich Euro 5/V; ausgenommen Anliegerverkehr.

Vorstehende Anordnung der VD 513 wurde

- am _____ durchgeführt.
- am _____ mit Änderungen durchgeführt [Änderungen erläutern!]
- nicht durchgeführt! [Hinderungsgründe ausführlich - ggf. auf besonderem Blatt - erläutern!]

Unterschrift

Prüfvermerk VD 513

Erledigungsmeldung eingegangen am : _____

Durchführung überprüft am: _____

→ VD 5/Regi - zum o.g. Aktenzeichen

Anmerkungen:

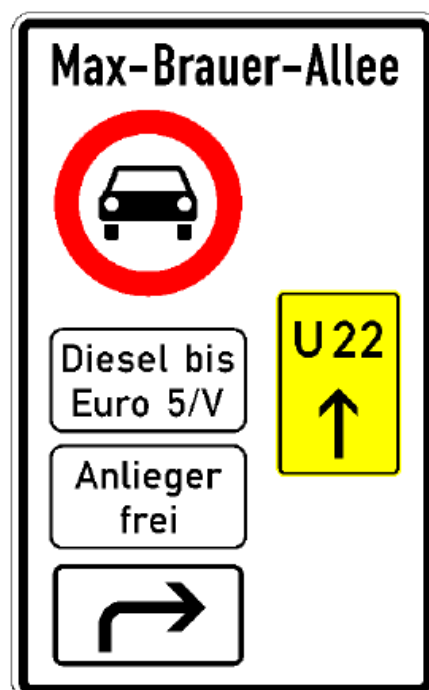


Standort: Holstenstraße, stadteinwärts, vor Max-Brauer-Allee

Schilderart: RVZ, Umleitungstafel [Unterkante des VZ= 3,0m]



Neuaufstellen einer Umleitungstafel gem. Muster 2bU33-rechts vor Lichtmast Nr. 63





Standort: Holstenstraße, stadteinwärts, vor Max-Brauer-Allee

Schilderart: RVZ [Unterkannte des VZ= 3,0m]



Anbringen eines VZ 455-30 am Lichtmast Nr. 59, über dem VZ „Ring 2“





Standort: Holstenstraße, stadteinwärts, vor Chemnitzstraße

Schilderart: RVZ ~~(Unterkannte des VZ= 3,0m)~~



Anbringen eines VZ 455-30 an der Großraumleuchte Nr. 37, über dem Signalgeber





Standort: Holstenstraße, stadteinwärts, vor Louise-Schroeder-Straße

Schilderart: RVZ [Unterkante des VZ= 3,0m]



Anbringen eines VZ 455-30 am Lichtmast Nr. 11, über dem VZ „Ring 2“





Standort: Holstenstraße, stadteinwärts, vor Königstraße

Schilderart: RVZ [Unterkante des VZ= 3,0m]



Anbringen eines VZ 455-20 am Lichtmast Nr. 3, über dem VZ „Ring 2“





Standort: Königstraße - stadtauswärts -, vor Blücherstraße

Schilderart: RVZ [Unterkante des VZ= 3,0m]



Anbringen eines VZ 455-30 am Lichtmast Nr. 8





Standort: Königstraße - stadtauswärts -, vor Schillerstraße

Schilderart: RVZ ~~Unterkannte des VZ= 3,0m~~



Anbringen eines VZ 455.2 unter dem VZ 434 „Cruise Center Altona“.
Das VZ 434 ist höher zu setzen (neuer Mast!!)



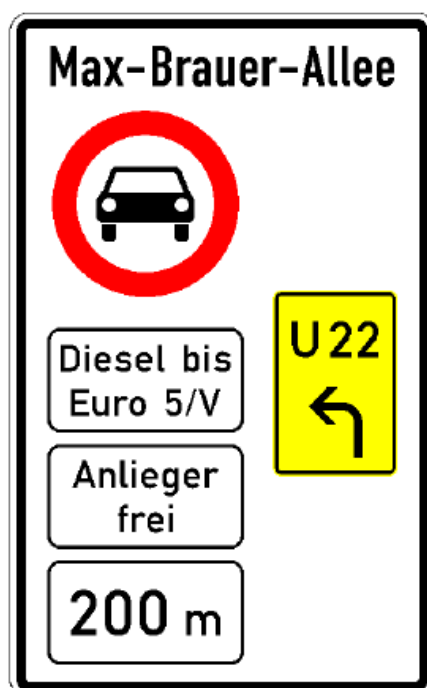


Standort: Max-Brauer-Allee, hinter Suttnerstraße

Schilderart: RVZ, Umleitungstafel [Unterkante des VZ= 3,0m]



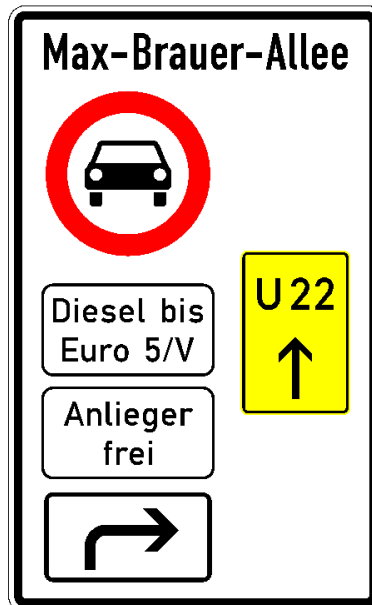
Neuaufstellen einer Umleitungstafel gem. Muster 2bU33-200m hinter Suttnerstraße



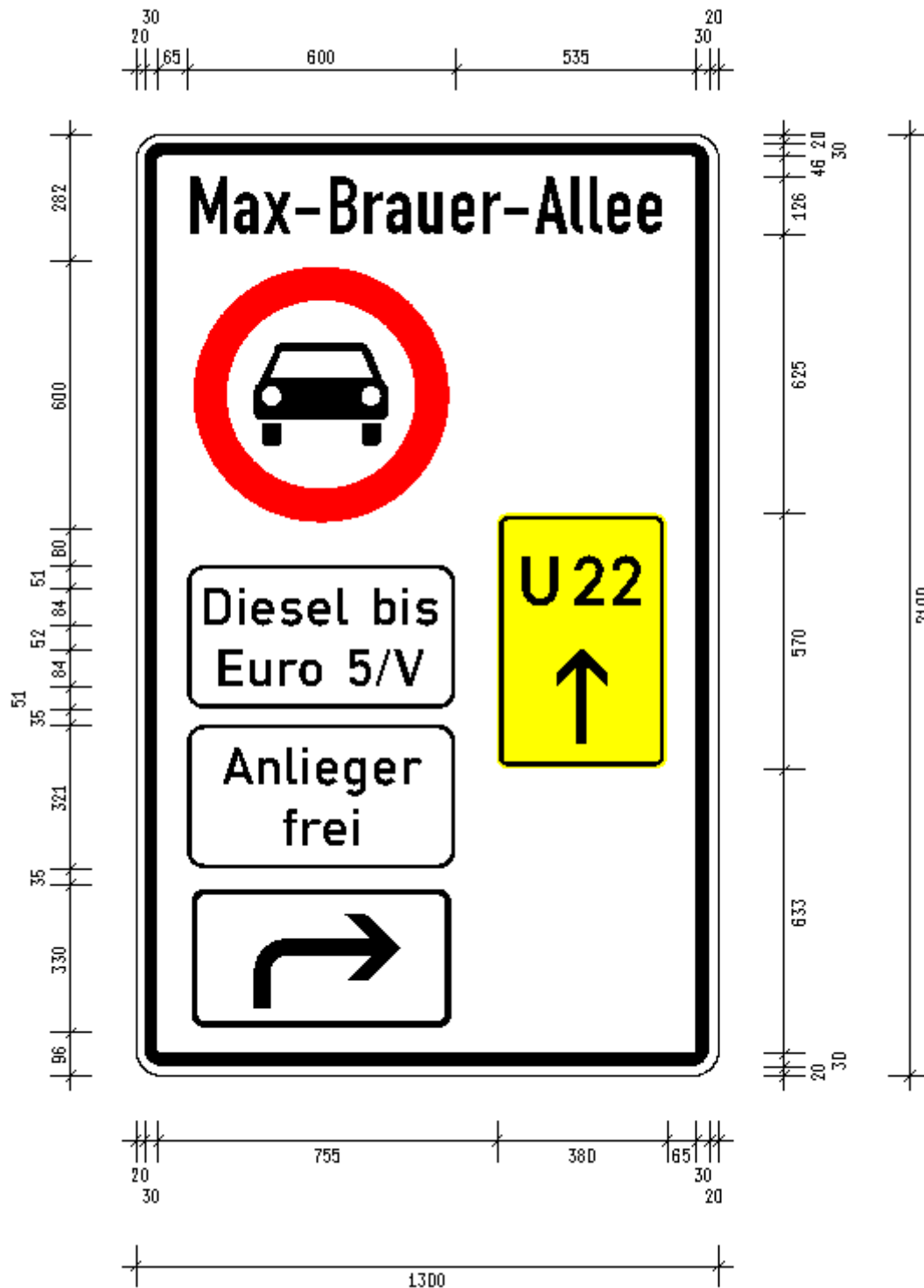
LRP, Maßnahmen Altona -
 Az.:

VZ-Entwurf

VZ-Typ	VZ-Kombination Max-Brauer-Allee 2b
Kennzeichnung (LSBG-F2)	
Bauwerksnummer (LSBG-B3)	-----
Knoten- / Netzpunktnummer	-----
Standort (Betr.-km)	Holstenstraße ggü. Suttnerstraße, Fahrtrichtung Südost
Aufstellvorrichtung	Rundmast (152,4 / 4,0mm, Länge: 5,15m)
Bauart	RVZ, Reflektions-Klasse RA 2; Reflexfolien-Aufbau C
Abmessungen (BreitexHöhe / Fläche)	Schild: 1300 mm x 2100 mm / 2,73 m ²
Grundfarbe(n)	Weiß
Schriftart(en)	Mittelschrift, Engschrift
Schrifthöhe(n)	140, 126, 84 mm
Einsatzfarbe	-----
Maßstab	keiner
Montage	Schild, Aufstellvorrichtung und Gründung neu, UK. 2,80m



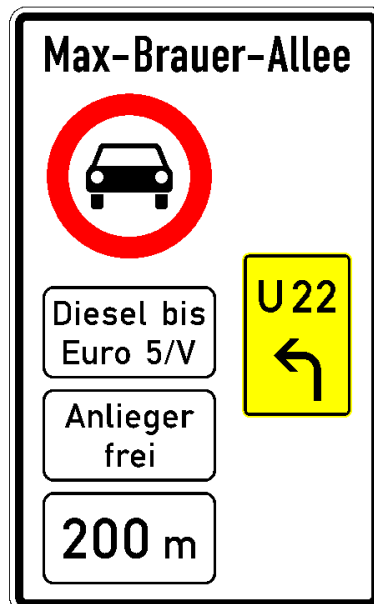
Maßangaben (nicht maßstäblich)



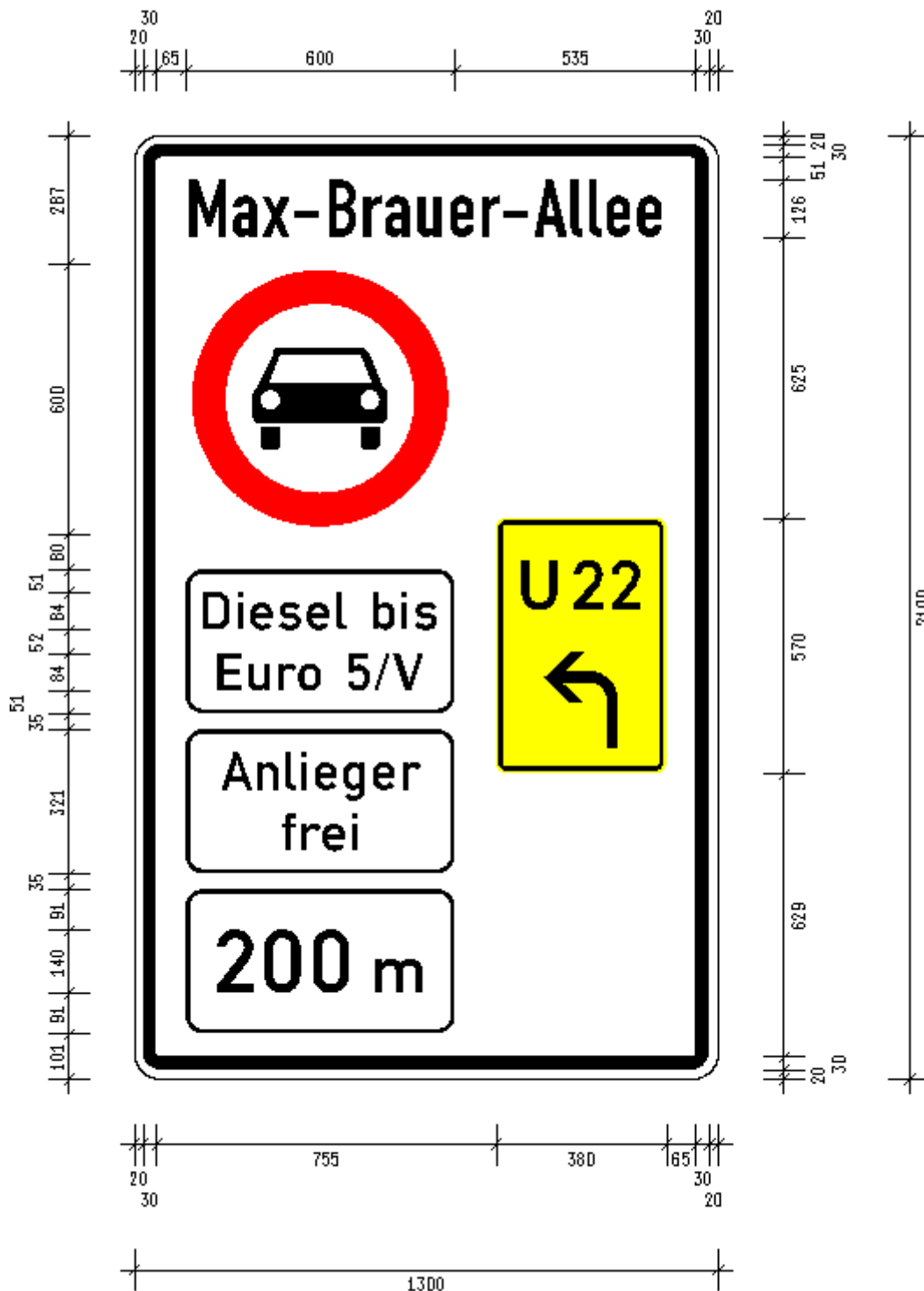
LRP, Maßnahmen Altona -
 Az.:

VZ-Entwurf

VZ-Typ	VZ-Kombination Max-Brauer-Allee 2a
Kennzeichnung (LSBG-F2)	
Bauwerksnummer (LSBG-B3)	-----
Knoten- / Netzpunktnummer	-----
Standort (Betr.-km)	Max-Brauer-Allee hinter Suttnerstraße, Fahrtrichtung Süd
Aufstellvorrichtung	Rundmast (152,4 / 4,0mm, Länge: 5,15m)
Bauart	RVZ, Reflektions-Klasse RA 2; Reflexfolien-Aufbau C
Abmessungen (BreitexHöhe / Fläche)	Schild: 1300 mm x 2100 mm / 2,73 m ²
Grundfarbe(n)	Weiß
Schriftart(en)	Mittelschrift, Engschrift
Schrifthöhe(n)	140, 126, 84 mm
Einsatzfarbe	-----
Maßstab	keiner
Montage	Schild, Aufstellvorrichtung und Gründung neu, UK. 2,80m



Maßangaben (nicht maßstäblich)



455-10



455-11



455-12



455-20



455-21



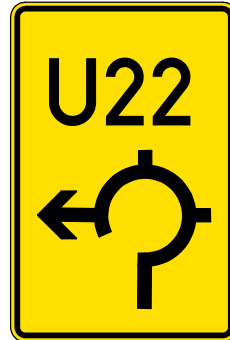
455-22



455-30



455-o.Nr.



455.2



180
900

600



600

30
330

VZ-Nr. (StVO)	455	Datum	18.12.17	Dienststelle	VD 513
Grundfarbe	Gelb	Dieser Entwurf ist nicht zur Ausführung frei gegeben. Vor Anfertigung des Schildes ist der VD 513 der Herstellerentwurf zur Freigabe vorzulegen!			
Schrifthöhe	siehe Bemaßung				
Schriftfarbe	Schwarz				
Schriftart	Mittel, Eng im ZS				
Pfeilfarbe	Schwarz				
Farbe Einsätze	-	Polizei Hamburg Verkehrsdirektion - VD 513 - Oberste Landesbehörde			
Bauart	RVZ				
Reflexionsklasse	RA 2/C				

VZ-Übersicht
Zeichen 455 StVO
 Nummerierte Umleitung mit Zielzusatz

Blatt
 1
 1 Blätter

Maßstab 1:20